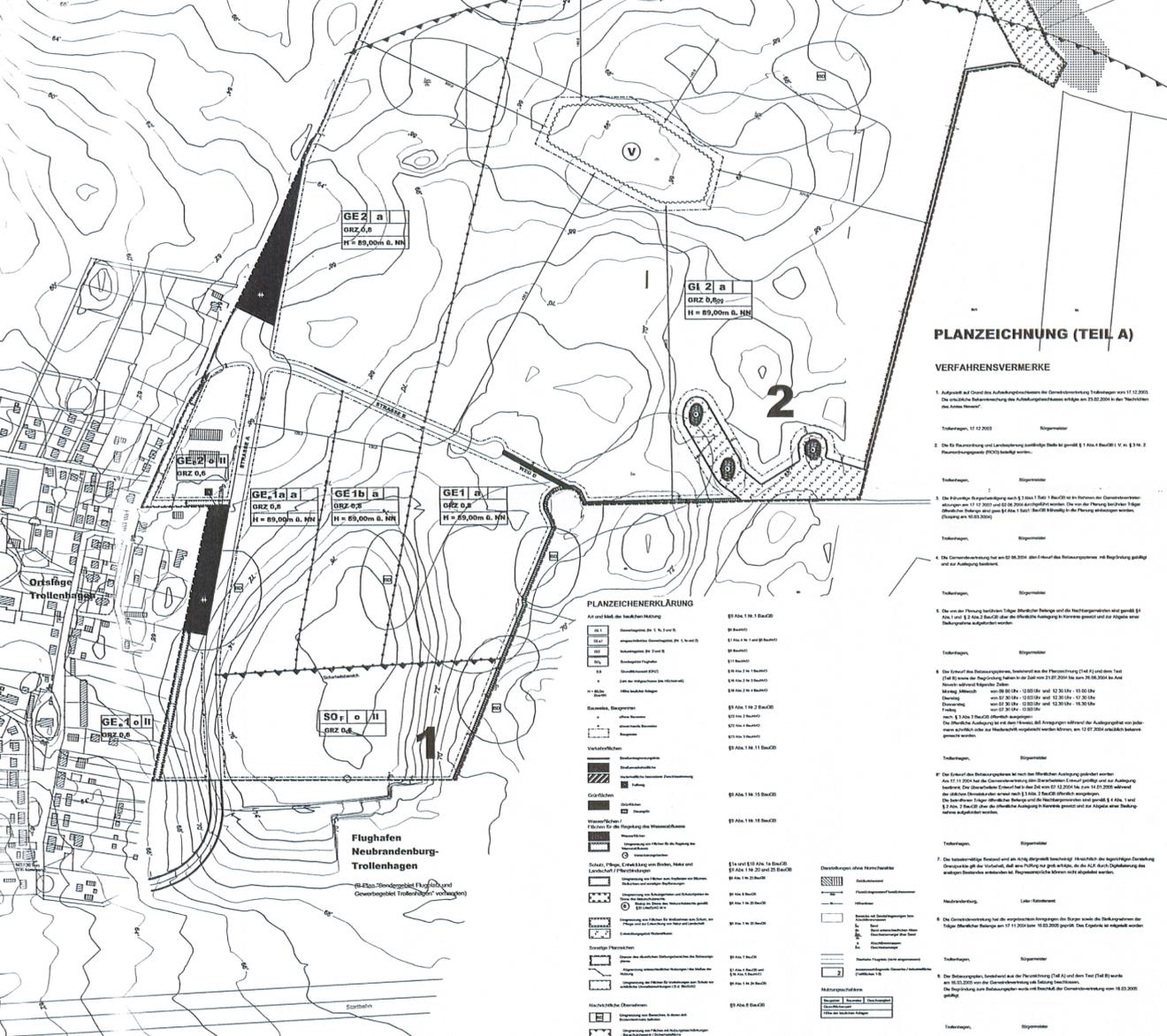
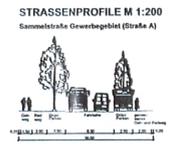


SATZUNG DER GEMEINDE TROLLENHAGEN über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bor. BGBl. 1998, Teil I, S. 137) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) i. V. m. § 233 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2415) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V, S. 465, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trollenhagen vom 16.03.2005 und 21.09.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. PLANRISIKOSCHLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 Land 2 BauGB
 1.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

2. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 2.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

3. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 3.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

4. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 4.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

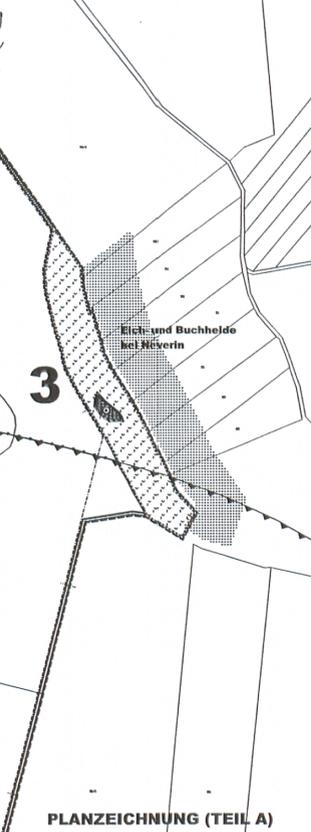
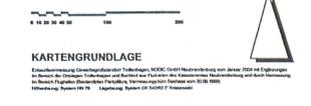
PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 1.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 1.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

2. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 2.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 2.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

3. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 3.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 3.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

4. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 4.1 Die angrenzende Gewerbezone GE1 und GE2 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.2 Die angrenzende Gewerbezone GE3 ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.3 Die angrenzende Gewerbezone GE1a, GE1b, GE2a, GE2b, GE3a, GE3b ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
 4.4 Die angrenzende Gewerbezone SO1a ist als Gewerbezone mit den folgenden Festsetzungen zu beschreiben:



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Trollenhagen vom 11.10.2003. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungssatzung erfolgte am 23.02.2004 in der 'Nachrichten des Amtes Neuenhagen'.

2. Die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

3. Die Festsetzung Nr. 1.7 wird wie folgt in neuer Fassung festgesetzt:

4. Die Festsetzung Nr. 1.7 wird wie folgt in neuer Fassung festgesetzt:

5. Die Gemeindevertretung hat am 02.10.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen" wurde am 13.11.2008 in der 'Nachrichten des Amtes Neuenhagen' veröffentlicht.

7. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

8. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

9. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen" wurde am 13.11.2008 in der 'Nachrichten des Amtes Neuenhagen' veröffentlicht.

11. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

12. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

13. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

14. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

15. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2008 die Satzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Übersichtsplan bestandskräftige Satzung

Geltungsbereich der 1. Änderung (Festsetzung Nr. 1.7 der Satzung)

GEMEINDE TROLLENHAGEN

Satzung über die 1. Änderung des B - Planes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Nbg.-Trollenhagen" (einfache Änderung nach § 13 BauGB)

Auf Grund des § 13 i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2878) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trollenhagen vom 12.11.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen" erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Textliche Festsetzung Nr. 1.7 des Textes, Teil B der bestandskräftigen Satzung vom 21.12.2005.

§ 2 Inhalt der 1. Änderung

Die Textliche Festsetzung Nr. 1.7 im Teil B unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen / 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Streichung des Wortes "ausschließlich"
- Ergänzung der Festsetzung, dass Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung stehen, ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie flächenmäßig in der Summe nicht mehr als 50 % des SO - Gebietes einnehmen und die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde vorliegt.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen"

Die Festsetzung Nr. 1.7 wird wie folgt in neuer Fassung festgesetzt:

Das Sondergebiet "Flughafen" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung stehen.

- Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Lagerhäuser / Lagerplätze
 - nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe
 - Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise können Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung stehen, zugelassen werden, wenn sie flächenmäßig in der Summe nicht mehr als 50 % des SO - Gebietes einnehmen und die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde vorliegt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Trollenhagen vom 20.08.2008. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass eine frühzeitige Behördenbeteiligung entfallen kann. Die Gemeindevertretung Trollenhagen hat am 20.08.2008 den Entwurf der 1. Änderung mit Begründung gebilligt und bestimmt, dass die Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist aufgefordert.

4. Der Entwurf der 1. Änderung sowie die Begründung zum Bauleitplan haben in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 02.10.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.11.2008 geprüft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 12.11.2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.11.2008 gebilligt.

6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgestellt.

7. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erfolgte am 21.12.2008 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Neveniner Nachrichten.

Die Satzung ist mit Ablauf des 21.12.2008 in Kraft getreten.

GEMEINDE TROLLENHAGEN

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg - Trollenhagen"

A & S GmbH Neubrandenburg
 Architekten stadtplaner beratende ingenieure
 August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
 Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
 architek@as-neubrandenburg.de

Phase:
Satzung
Datum:
12.11.2008